

TE OGH 2014/7/18 9Nc16/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. A***** R*****, vertreten durch Dr. Michael Kramer, Rechtsanwalt in Telfs, gegen die beklagte Partei D. S***** KG, *****, vertreten durch Torggler Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Anfechtung einer Kündigung (Streitwert: 166.004,80 EUR), über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Die am 30. 6. 2014 eingebrachten Schriftsätze der Streitteile sowie die Schriftsätze der beklagten Partei vom 7. 7. und 11. 7. 2014 werden zurückgewiesen.

2. Der Antrag der klagenden Partei, anstelle des Arbeits- und Sozialgerichts Wien das Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache des Arbeits- und Sozialgerichts Wien AZ 6 Cga 82/13s zu bestimmen, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit 780,18 EUR (darin 130,03 EUR USt) bestimmten Kosten ihrer Stellungnahme vom 23. 6. 2014 zu ersetzen.

Text

Begründung:

Mit seiner am 13. 8. 2013 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebrachten Klage ficht der Kläger die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung seines Dienstverhältnisses an. Zum Zeitpunkt der Klagseinbringung hatte er seinen Hauptwohnsitz in Wien. Auch der Kanzleisitz seines damaligen Klagevertreters ist in Wien. Der Firmensitz der Beklagten befindet sich in Wattens. Zur Prozessvertretung wählte sie eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei.

Im Zuge des Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien wurden bisher von beiden Streitteilen mehrere Schriftsätze erstattet. Von denjenigen Zeugen, die mit Zustelladresse angeführt sind, sind zwölf aus Tirol, acht aus Wien und Niederösterreich und einer aus Salzburg. Es fanden bisher zwei Tagsatzungen, davon eine mit Einvernahme eines Zeugen und teilweiser Einvernahme des Klägers, statt. Eine weitere Tagsatzung wurde für den 2. 6. 2014 ausgeschrieben und auf den 27. 6. 2014 verlegt. Am Arbeits- und Sozialgericht Wien sind im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Klägers zwei weitere Verfahren anhängig.

Mit Schriftsatz vom 14. 6. 2014 beantragte der Kläger die Delegierung der Rechtssache an das Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht. Sein Hauptwohnsitz befinde sich nunmehr in Tirol, sein neuer Klagevertreter habe

seinen Kanzleisitz in Telfs. Die überwiegende Zahl der Zeugen sei in Tirol wohnhaft. Eine Delegierung diene der Verbilligung des Verfahrens und einer Erleichterung des Gerichtszugangs. Auch sei er seit 28. 4. 2014 im Krankenstand und solle nach ärztlichem Anraten längere Wegstrecken vermeiden. Am 26. 6. 2014 müsse er sich einem operativen Eingriff unter Narkose unterziehen.

Die Beklagte sprach sich gegen die Delegierung aus. Der Kläger habe die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts Wien selbst gewählt. Das Verfahren befinde sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium, habe sich nach den bisherigen Einvernahmen aber nicht nach der Vorstellung des Klägers entwickelt. Wie ein Interview des Klägers in einer ORF-Sendung zeige, sei ihm nicht daran gelegen, das Verfahren schnell zum Abschluss zu bringen, sondern der Beklagten möglichst lange lästig zu fallen. Der Delegierungsantrag erfolge aus prozesstaktischen Gründen. Von den drei vom Kläger beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemachten Verfahren habe er im Verfahren 6 Cga 119/13g keinen Delegationsantrag gestellt und werde weiter von der GPA vertreten. Der Verfahrensschwerpunkt liege weiterhin in Wien. Sechs der selbst vom Kläger nominierten Zeugen hätten ihren Wohnsitz in Wien und einer in Salzburg. Gegen die Delegation spreche auch die Möglichkeit einer Verbindung des Verfahrens mit den beiden anderen vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängigen Verfahren. Die behauptete Reiseunfähigkeit des Klägers sei nicht bewiesen.

Das Erstgericht sprach sich angesichts des Verfahrensverlaufs gegen die Zweckmäßigkeit der Delegierung aus, wies im Hinblick auf die Möglichkeit einer Videokonferenz aber darauf hin, dass eine Beweisaufnahme bei körperlicher Anwesenheit der zu vernehmenden Zeugen die Unmittelbarkeit des Beweises besser gewährleisten könne.

Der Kläger brachte am 30. 6. 2014 eine Entgegnung mit Urkundenvorlage gegen die Stellungnahme der Beklagten ein. Diese beantragte am selben Tag die Zurückweisung der Entgegnung. Mit Schriftsatz vom 7. 7. 2014 brachte sie darüber hinaus vor, dass der Kläger am 30. 6. 2014 eine vierte Klage gegen sie vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebracht habe. Mit Schriftsatz vom 11. 7. 2014 wies die Beklagte darauf hin, dass der Kläger in der Zwischenzeit einen dritten Delegierungsantrag gestellt habe.

Rechtliche Beurteilung

Folgendes war zu erwägen:

1. Vor der Entscheidung über einen Delegierungsantrag sind Stellungnahmen des Gerichts und der Gegenpartei einzuholen (§ 31 Abs 3 JN; Mayr in Rechberger, ZPO3 § 31 JN Rz 5; Schneider in Fasching/Konecny, ZPG I3 § 31 Rz 37). Diese liegen vor. Vom Erstgericht wurde hingegen dem Kläger keine weitere Möglichkeit zur Äußerung über die Stellungnahme der Beklagten eingeräumt. Ebenso wenig wurde diese zu einer Reaktion auf die Entgegnung des Klägers aufgefordert. Beide Schriftsätze der Streitteile vom 30. 6. 2014 sowie die Schriftsätze der Beklagten vom 7. 7. und 11. 7. 2014 sind daher zurückzuweisen. 1. Vor der Entscheidung über einen Delegierungsantrag sind Stellungnahmen des Gerichts und der Gegenpartei einzuholen (Paragraph 31, Absatz 3, JN; Mayr in Rechberger, ZPO3 Paragraph 31, JN Rz 5; Schneider in Fasching/Konecny, ZPG I3 Paragraph 31, Rz 37). Diese liegen vor. Vom Erstgericht wurde hingegen dem Kläger keine weitere Möglichkeit zur Äußerung über die Stellungnahme der Beklagten eingeräumt. Ebenso wenig wurde diese zu einer Reaktion auf die Entgegnung des Klägers aufgefordert. Beide Schriftsätze der Streitteile vom 30. 6. 2014 sowie die Schriftsätze der Beklagten vom 7. 7. und 11. 7. 2014 sind daher zurückzuweisen.

2. Gemäß § 31 Abs 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Eine Delegierung soll allerdings nur den Ausnahmefall darstellen. Keinesfalls soll durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden (stRsp; RIS-Justiz RS0046441). Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Delegierung vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung, eine Kostenverringerung oder eine Erleichterung des Gerichtszugangs für die Beteiligten sowie der Amtstätigkeit zu bewirken verspricht (RIS-Justiz RS0046333). Es entspricht daher der ständigen Rechtsprechung, dass die Delegierung gegen den Willen der anderen Partei nur dann auszusprechen ist, wenn die Frage der Zweckmäßigkeit eindeutig zu Gunsten aller Parteien des Verfahrens gelöst werden kann (RIS-Justiz RS0046589; RS0046324 ua). 2. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Eine Delegierung soll

allerdings nur den Ausnahmefall darstellen. Keinesfalls soll durch eine zu großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden (stRsp; RIS-Justiz RS0046441). Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Delegierung vor allem dann angeordnet werden, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung, eine Kostenverringerung oder eine Erleichterung des Gerichtszugangs für die Beteiligten sowie der Amtstätigkeit zu bewirken verspricht (RIS-Justiz RS0046333). Es entspricht daher der ständigen Rechtsprechung, dass die Delegierung gegen den Willen der anderen Partei nur dann auszusprechen ist, wenn die Frage der Zweckmäßigkeit eindeutig zu Gunsten aller Parteien des Verfahrens gelöst werden kann (RIS-Justiz RS0046589; RS0046324 ua).

Im vorliegenden Fall haben zwar beide Streitteile sowie zwölf der Zeugen ihren Wohn- bzw Firmensitz in Tirol. Ihnen stehen aber Zeugen aus Wien und Niederösterreich gegenüber, denen die beantragte Delegierung keine zeitlichen oder kostenmäßigen Vorteile brächte. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die einer Vernehmung von Zeugen im Wege einer Videokonferenz entgegenstünden. Richtig ist zwar, dass eine Videokonferenz die Unmittelbarkeit des persönlichen Eindrucks eines Zeugen im Vergleich zu seiner Einvernahme bei körperlicher Anwesenheit mediatisiert. Dies hat der Gesetzgeber jedoch in Kauf genommen, wurde die Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz doch von Gesetzes wegen (§ 277 ZPO) sogar zur unmittelbaren Beweisaufnahme erklärt (s auch Rechberger in Rechberger, ZPO3 § 277 Rz 2). Darüber hinaus hat das Erstgericht bereits einmal Personalbeweise aufgenommen. Schließlich geht aus der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bestätigung nicht hervor, dass er eine Fahrt von Tirol nach Wien aus medizinischen Gründen zu vermeiden hätte. Im vorliegenden Fall haben zwar beide Streitteile sowie zwölf der Zeugen ihren Wohn- bzw Firmensitz in Tirol. Ihnen stehen aber Zeugen aus Wien und Niederösterreich gegenüber, denen die beantragte Delegierung keine zeitlichen oder kostenmäßigen Vorteile brächte. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die einer Vernehmung von Zeugen im Wege einer Videokonferenz entgegenstünden. Richtig ist zwar, dass eine Videokonferenz die Unmittelbarkeit des persönlichen Eindrucks eines Zeugen im Vergleich zu seiner Einvernahme bei körperlicher Anwesenheit mediatisiert. Dies hat der Gesetzgeber jedoch in Kauf genommen, wurde die Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz doch von Gesetzes wegen (Paragraph 277, ZPO) sogar zur unmittelbaren Beweisaufnahme erklärt (s auch Rechberger in Rechberger, ZPO3 Paragraph 277, Rz 2). Darüber hinaus hat das Erstgericht bereits einmal Personalbeweise aufgenommen. Schließlich geht aus der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bestätigung nicht hervor, dass er eine Fahrt von Tirol nach Wien aus medizinischen Gründen zu vermeiden hätte.

Keine Rolle spielt, dass der Kanzleisitz seines Vertreters in Tirol liegt (s RIS-JustizRS0046333 [T2, T13]), zumal dieser Umstand dadurch aufgewogen wird, dass der Kanzleisitz des Beklagtenvertreters in Wien ist.

Für die Annahme bloß prozesstaktischer Gründe des Delegierungsantrags liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor: Dass der Kläger für den 26. 6. 2014 einen operativen Eingriff geplant hatte, mutet entgegen der Ansicht der Beklagten nicht als „merkwürdiger Zufall“ an, wenn man bedenkt, dass die Tagsatzung zunächst für den 2. 6. 2014 ausgeschrieben war und kurzfristig verlegt wurde. Grundsätzlich ist auch kein Vorteil des Klägers in einer von der Beklagten vermuteten Prozessverschleppung zu sehen.

Angesichts dessen, dass eine Delegierung lediglich den Ausnahmefall bilden soll, liegen hier aber keine Umstände dafür vor, dass mit einer Delegierung eindeutig eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung oder Kostenreduzierung oder eine hinlängliche Erleichterung des Gerichtszugangs oder der Amtstätigkeit einherginge. Der Antrag des Klägers ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO iVm § 58 ASGG. Der erfolglose Delegierungswerber hat dem Prozessgegner dessen notwendige Kosten seiner ablehnenden Äußerung zum Delegierungsantrag unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits zu ersetzen (RIS-Justiz RS0036025), dies nach TP 2 (RIS-JustizRS0036025 [T1]). Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 41, ZPO in Verbindung mit Paragraph 58, ASGG. Der erfolglose Delegierungswerber hat dem Prozessgegner dessen notwendige Kosten seiner ablehnenden Äußerung zum Delegierungsantrag unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits zu ersetzen (RIS-Justiz RS0036025), dies nach TP 2 (RIS-Justiz RS0036025 [T1]).

Textnummer

E108256

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0090NC00016.14Y.0718.000

Im RIS seit

30.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at